



920/9-2019 wf

Grein, 11.12.2019

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grein vom 10.12.2019, mit der der **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Stadtgemeinde Grein erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche
sowie für Dauercamper **25 %**
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche **25 %**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft und ist auch nicht mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01.01.2020 ereignet haben.



Der Bürgermeister:

Mag. Rainer Barth

Angeschlagen am: 11.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

